

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Weiterentwicklung der Standortförderung

Teilnehmerangaben:

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)
Hirschmattstrasse 36
Postfach
6002 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

174673

Phase 2 - Vernehmlassung

Übermittelt am: 16. April 2025 um 18:29 Uhr
Übermittelt von: Ludwig Peyer

K) Beurteilung

Aussage	Zustimmung
Wie beurteilen Sie die Vorlage?	Stimme eher zu

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Einleitung		Keine Antwort	Keine Antwort
A) Kapitel 1 Ausgangslage	Kapitel 1 Ausgangslage	<p>Der VLG weist darauf hin, dass die vorliegende Gesetzesvorlage einen engen Zusammenhang mit der noch kommenden Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des kantonalen Steuergesetzes aufweist. Deshalb erscheint es wichtig, immer wieder auf diesen engen Zusammenhang der beiden Gesetzesvorlagen hinzuweisen, behandeln sie dasselbe Thema (Umgang mit den Mehrerträgen der OECD-Zusatzsteuer).</p> <p>Für den VLG steht daher die im revidierten Steuergesetz vorgesehene Beteiligung von 25% an den gesamten Einnahmen der OECD-Zusatzsteuer im Vordergrund. Dies entspricht einer zentralen Forderung der Gemeinden und wird daher begrüsst.</p> <p>Das vorliegende Standortförderungsgesetz wird grundsätzlich begrüsst, da es mithilft, dass der Kanton Luzern weiterhin gute Rahmenbedingungen für Firmen hat, was auch den Gemeinden zugutekommt.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle nochmals mit grosser Deutlichkeit darauf hin, dass sich die Gemeinden gegen die vorgesehenen «Gegenfinanzierungen» (S. 17 ff.) mit allen Mitteln zur Wehr setzen wird. Wir bedauern, dass dieser umstrittene Punkt, wie bereits in der Gesetzesbotschaft zum Gegenvorschlag zur KITA-Initiative jetzt wiederholt erscheint, obwohl sich die Gemeinden schon seit Beginn dieser Diskussion dagegen zur Wehr setzen.</p> <p>Der VLG wird sich inhaltlich nicht zu stark in steuerrechtliche Vorgaben hineinwagen, sondern sich dort äussern, wo eine klare Gemeindebetroffenheit aufscheint.</p>	-
B) Kapitel 2 Auftrag und Vorgehen		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.1.2 Luzerner Innovationsbeitrag (LIB)	Der Kanton Luzern unterstützt bereits Innovations- und Startup-Förderung mit Beiträgen ans NRP-Programm und an Organisationen wie ITZ, Technopark oder CSEM. Werden die Beiträge an die bisherigen Programme und Organisationen unverändert weitergeführt und die Mittel aus dem Standortpaket kommen zusätzlich dazu oder sind die Beiträge an die bisherigen Programme / Organisationen in den CHF 160 Mio. enthalten?	Falls die Beträge enthalten sind, beträgt der Innovationsbeitrag netto nicht mehr CHF 160Mio., sondern CHF 160 Mio. abzüglich der bisherigen Innovationsbeiträge. Hier fehlt Transparenz und die Frage wäre zu klären.
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.1.5 Verfügbarkeit und Erschliessung von Wirtschaftsflächen	Eine Kostenbeteiligung für weitere Erschliessungskosten nebst Strassen sind zwingend notwendig (vgl. identische Bemerkung zu Verordnung § 4).	Die Verbesserung der Erreichbarkeit wird als «handfester» Bedarf erkannt. Der Fokus auf die strassenseitige Erschliessung ist darum eindimensional und zu wenig umfassend. Ohne Strom, Wasser, Abwasser, Hochbreitbandanschluss sowie Ver- und Entsorgung können keine Unternehmen angesiedelt werden. Eine wirksame Ansiedlung kann nur vorgenommen werden, wenn sämtliche Infrastrukturen vorhanden sind.
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.1.5 Verfügbarkeit und Erschliessung von Wirtschaftsflächen	Der Regierungsrat ist aufgefordert, die Wohnverfügbarkeit im Kanton Luzern auszubauen. Geeignete Instrumente zur Wohnbauförderung sollten aufgezeigt und mit finanziellen Mitteln alimentiert werden.	Der Regierungsrat sieht zwar den Bedarf, die Wohnverfügbarkeit im Kanton Luzern auszubauen. Dass hier Handlungsbedarf besteht, zeigt die Analyse der Standortfaktoren. Ein starker Wirtschaftsstandort Kanton Luzern braucht auch entsprechenden Wohnraum, um Fachkräfte und Steuersubstrat halten zu können.
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.2.2 Familienergänzende Kinderbetreuung	Änderungen bei der Aufgabenteilung dürfen nicht automatisch gegenfinanziert werden (vgl. Bemerkung zu Ziffer 1 (Ausgangslage)).	Mit dem neuen KITA-Angebotsobligatorium handelt es sich klar um eine neue Staatsaufgabe, bei welcher jede Staatsebene ihren Kostenanteil zu tragen hat.
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.2.3 Regionale Kulturförderung	Änderungen bei der Aufgabenteilung dürfen nicht automatisch gegenfinanziert werden (vgl. Bemerkung zu Ziffer 1 (Ausgangslage)).	-
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.2.4 Onlineschalter	Die Finanzierung dieses Online-Schalters zwischen Kanton und Gemeinden ist noch nicht ausgehandelt.	-
D) Kapitel 4 Regulierung		Keine Antwort	Keine Antwort
E) Kapitel 5.1, Beilage 1 und 2: Gesetzesänderungen und Erläuterungen	§ 2 Verbesserung der Rahmenbedingungen	Auch wenn KMU nicht mehr namentlich erwähnt sind, gehen wir davon aus, dass diese weiterhin gefördert werden, bilden sie bekanntermassen das Rückgrat der Luzerner Wirtschaft.	Gemäss Botschaft hat die Vorlage u.a. zum Ziel, die Rahmenbedingungen für alle Luzerner Unternehmen flächendeckend zu verbessern.
E) Kapitel 5.1, Beilage 1 und 2: Gesetzesänderungen und Erläuterungen	§ 2 Verbesserung der Rahmenbedingungen	Mit Verweis auf Abs. 2ter gehen wir davon aus, dass jeweils auch die regionalen Entwicklungsträger RET angehört werden.	-

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
F) Kapitel 5.2, Beilage 3: Verordnung und Erläuterungen	§ 4 Anrechenbare Erschliessungskosten	Eine Kostenbeteiligung für weitere Erschliessungen nebst Strassen ist zwingend notwendig (vgl. identische Bemerkung zu Botschaft, Kap. 3.1.5).	Die Verbesserung der Erreichbarkeit wird als «handfester» Bedarf erkannt. Der Fokus auf die strassenseitige Erschliessung ist darum eindimensional und zu wenig umfassend. Ohne Strom, Wasser, Abwasser, Hochbreitbandanschluss sowie Ver- und Entsorgung können keine Unternehmen angesiedelt werden. Eine wirksame Ansiedlung kann nur vorgenommen werden, wenn sämtliche Infrastrukturen vorhanden sind.
F) Kapitel 5.2, Beilage 3: Verordnung und Erläuterungen	§ 5 Restkostenbeteiligung	Die Mehrwertabgaben der Gemeinden sind nicht von den Baukosten der Erschliessung abzuziehen.	Der Abzug der gesamten Mehrwertabgabe könnte u.E. gegen das Raumplanungsgesetz verstossen. Dies ist abzuklären. Die Erschliessung von Entwicklungsschwerpunkten ist zentral.
F) Kapitel 5.2, Beilage 3: Verordnung und Erläuterungen	§ 14 Zuständige Stelle	Die Verantwortlichkeiten sind vage formuliert und könnten auf Verordnungsstufe detaillierter definiert werden.	Die derzeitige Formulierung der Verantwortlichkeiten sollte geschärft werden. Des Weiteren ist die Ansiedlung bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft aufgrund von potenziellen Interessenkonflikten kritisch zu beurteilen.
G) Kapitel 6 Auswirkungen	Kapitel 6 Auswirkungen	Der voraussichtliche Bedarf an zusätzlichen 4 Vollzeitstellen bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft zum Erfüllen der Aufgaben erscheint uns sehr vage. Inwiefern werden bisherige Standortförderungsmassnahmen in den aufgeführten Massnahmen mitberücksichtigt?	Wir erachten es als problematisch, zeitlich unbefristete Stellen mit volatilen OECD-Geldern zu finanzieren. Es sollten keine Daueraufgaben mit variablen Geldern finanziert werden.
H) Kapitel 7 Weiteres Vorgehen		Keine Antwort	Keine Antwort
I) Anhang		Keine Antwort	Keine Antwort
J) Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung	<p>Die Umsetzung der Massnahmen zur Standortförderung resultieren aus politischen Entscheiden und haben nebst organisatorischen Anpassungen auch Veränderungsprozesse in der Verwaltung mit Auswirkungen auf das kollektive Mindset zur Folge. Wir regen an, diesem Aspekt adäquat Rechnung zu tragen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass weitere gemeinderelevante Themen im Rahmen der anstehenden Revision des Steuergesetzes behandelt werden.</p> <p>Mit Blick auf das aktuelle Weltgeschehen sind die vorgesehenen OECD-Zusatzsteuerzahlungen mehr als unsicher. Die Gesetzgebung muss auf allfällig ausbleibende Zahlungen eine Antwort haben.</p>	-